Gemeinde Weggis

REGLEMENT
PARKPLATZ

NOVEMBER 2026



PARKPLATZREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen
- Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt
- Art. 2 Begriffsbestimmungen
- Art. 3 Zuständige Behörde
- Art. 4 Mobilitätskonzepte

II. Erstellung von Fahrzeugabstellplätzen
- Art. 5 Pflicht zur Erstellung von Abstellflächen
- Art. 6 Berechnung des Bedarfs
- Art. 7 Normbedarf an Parkplätzen
- Art. 8 Parkplätze für Gehbehinderten
- Art. 9 Abstellflächen für Zweiradfahrzeuge
- Art. 10 Abstellplätze für schwere Motorwagen
- Art. 11 Reduktionen
- Art. 12 Lage der Abstellflächen
- Art. 13 Geometrie und Gestaltung der Abstell- und Verkehrsflächen
- Art. 14 Sicherstellung der Benutzbarkeit

III. Ersatzabgaben für fehlende Parkplätze
- Art. 15 Voraussetzungen
- Art. 16 Berechnung
- Art. 17 Herabsetzung und Erlass
- Art. 18 Verwendung
- Art. 19 Fälligkeit

IV. Schlussbestimmungen
- Art. 20 Vollzug
- Art. 21 Hängige Verfahren
- Art. 22 Aufhebung von Vorschriften
- Art. 23 Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde Weggis erlässt gestützt auf §§ 19 und 96 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 sowie Art. 11 und 12 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 folgendes Reglement über private Fahrzeugabstellplätze:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

1 Das Reglement gilt für das Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Weggis ohne den Ortsteil Greppen.
2 Für den Ortsteil Greppen bleiben namentlich die entsprechenden Bestimmungen des bisherigen Bau- und Zonenreglements in Kraft, bis eine Regelung für die vereinigte Einwohnergemeinde Weggis geschaffen ist.
3 Regelungsinhalt:
a. die Bestimmung der Zahl der nutzungsbezogenen, minimal erforderlichen privaten Fahrzeugabstellplätzen,
b. die Leistung von Ersatzabgaben.
4 Es berücksichtigt die Verkehrsbelastung, die Bedürfnisse des Umwelt- und Ortsbildschutzes, der Wohnbevölkerung sowie des Gewerbes und der Industrie.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

1 Als Abstellfläche im Sinne dieses Reglements gilt jede gedeckte oder offene Fläche, die zum Parkieren eines Fahrzeuges geeignet und bestimmt ist.
2 Massgebend ist die Fahrzeugeinteilung gemäss Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS). Personenwagen sind Motorwagen zum Personentransport bis 3.5 t. Motorwagen über 3.5 t sind schwere Motorwagen. Als Parkplatz gilt ein Abstellplatz für einen Personenwagen.
3 Zweiradfahrzeuge sind leichte Zweiräder und Motorräder. Zu den leichten Zweirädern gehören gemäss SN 640 060 Fahrräder und Motorfahrräder.
4 Verkehrsflächen sind die Zu- und Wegfahrten, Umschlags-, Verlade- und Abladeflächen, Wendeplätze und dergleichen.

Art. 3 Zuständige Behörde

Der Gemeinderat setzt das Ausmass der Abstell- und Verkehrsflächen nach Art. 5 ff. sowie die Ersatzabgaben nach Art. 15 ff. in der Baubewilligung fest. Er verfügt in der Baubewilligung auch die Herabsetzung des Ausmasses der Abstell- und Verkehrsflächen, deren Aufteilung auf mehrere Grundstücke oder das Verbot ihrer Erstellung gemäss Art. 11.

Art. 4 Mobilitätskonzepte

1 Der Gemeinderat kann für Projekte mit mehr als 30 Parkplätzen in Planungs- und Baubewilligungsverfahren Mobilitätskonzepte verlangen, wenn
a. sich Überlastungen auf dem Strassennetz abzeichnen,
b. eine nutzungsbezogene Zuordnung von Parkplätzen aufgehoben wird,
c. wenn Fahrtenmodelle zum Einsatz kommen.
2 Mobilitätskonzepte zeigen für besondere Nutzungen und besondere Verhältnisse Massnahmen auf, die den induzierten Verkehr mit den Strassenkapazitäten sowie mit dem öffentlichen Verkehr und Langsamverkehr abstimmen.
3 Mobilitätskonzepte müssen mindestens folgende Aspekte behandeln:
a. Ziel, Zweck und Zuständigkeit
b. Analyse von IST-Zustand und Entwicklungen
c. Herleitung und Begründung der Anzahl Abstellplätze für motorisierte Fahrzeuge
d. Massnahmen

II. ERSTELLUNG VON FAHRZEUGABSTELLPLÄTZEN

Art. 5 Pflicht zur Erstellung von Abstellflächen (§ 93 Abs. 1 StrG)

Soweit durch Bauten und Anlagen oder Teile davon Verkehr verursacht oder vermehrt wird, hat der Bauherr bei ihrer Errichtung, Erweiterung oder bei neubauähnlichen Umbauten in einzelnen Geschossen oder ganzen Gebäuden auf dem Baugrundstück Abstell- und Verkehrsflächen für Fahrzeuge der Bewohner, Beschäftigten, Besucher und Kunden zu erstellen, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen und die Kosten zumutbar sind. Das gleiche gilt bei Zweckänderungen, die einen vermehrten Bedarf an Abstell- und Verkehrsflächen zur Folge haben. Vorbehalten bleibt Art. 11.

Art. 6 Berechnung des Bedarfs

1 Die Anzahl der Abstellplätze richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen, der Nutzung des Grundstücks und der Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs sowie der Qualität des Langsamverkehrs.

2 Abstell- und Verkehrsflächen für Betriebsfahrzeuge, welche nicht für den Arbeitsweg verwendet werden, werden im Einzelfall aufgrund der erlaubten Nutzung bewilligt.

3 Parkhäuser oder sonstige öffentlich zugängliche Parkierungsanlagen, welche nicht mit einer Baute oder Anlage zusammen erstellt werden, können bewilligt werden, wenn ein Bedürfnis nachgewiesen wird und es die örtlichen Verhältnisse und die bestehende Leistungsfähigkeit des Strassennetzes zulassen. Die öffentlichen und privaten Interessen sind abzuwägen.

4 Bei der Errichtung von Bauten und Anlagen sowie bei neubauähnlichen Umbauten sind die nach Art. 7, 9 und 10 berechneten Abstellplätze zu erstellen.

5 Bei Erweiterungen und Zweckänderungen ist die Anzahl der zu erstellende Abstellplätze aufgrund der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Nutzung nach Art. 5 zu berechnen. Soweit die neue Nutzung mehr Abstellplätze erfordert, sind diese grundsätzlich zu erstellen.

6 Bei Gebäuden, die für mehrere Zwecke genutzt werden, wird die Anzahl der Abstellplätze für jede Nutzungsart separat berechnet. Vorbehalten bleibt Art. 11 Abs. 3.

Art. 7 Normbedarf an Parkplätzen

1 Als Normbedarf wird diejenige Anzahl Parkplätze bezeichnet, die notwendig ist, wenn bei einer Baute oder Anlage die Verkehrsbedürfnisse vorwiegend mit privaten Personenwagen befriedigt werden müssen.

2 Die Benutzerkategorie richtet sich nach:
a. Parkplätze für Bewohnende oder Beschäftigte,
b. Parkplätze für Besuchende oder Kunden.

3 Der Normbedarf richtet sich nach:
a. Nutzungsart der Baute,
b. Hauptnutzfläche (HNF)
c. Anzahl Gebäude, Wohnungen oder Betrieben,
d. § 169 Planungs- und Baugesetz (PBG)
e. VSS-Norm 40 281 als Richtlinie bei Einzelfällen.

Berechnungsbasis für den Normbedarf ist folgende Tabelle:

Nutzungsart	Parkplätze (P.) für Bewohner oder Beschäftigte	Parkplätze (P.) für Besucher oder Kunden
Wohnbauten		
Einfamilienhaus	mind. 2 P. pro Gebäude	Keine zusätzlichen P.
Gebäude mit 1-2 Wohneinheit(en)	mind. 1 P. pro Wohnung	Keine zusätzlichen P.
Gebäude mit 3+ Wohneinheiten	mind. 1 P. pro Wohnung	0.3 P. pro Wohnung
Industrie-/Gewerbebetriebe	1 P. pro 100 m² HNF, mind. 1 P. pro Betrieb	0.2 P. pro 100 m² HNF, mind. 1 P. pro Betrieb
Dienstleistungsbetriebe		
Kundenintensive Betriebe	2 P. pro 100 m² HNF, mind. 1 P. pro Betrieb	1 P. pro 100 m² HNF
Übrige Betriebe	2 P. pro 100 m² HNF oder mind. 1 P. pro Betrieb	0.5 P. pro 100 m² HNF
Verkaufsgeschäfte		
Kundenintensive Verkaufsgeschäfte	2 P. pro 100 m² HNF	8 P. pro 100 m² HNF
Übrige Geschäfte	1.5 P. pro 100 m² HNF	3.5 P. pro 100 m² HNF
Spezialnutzungen		
Gastbetriebe, Unterhaltungsstätten Saalbauten, Schulen, Krankenhäuser Sportanlagen, Betagtenzentren, Altersiedlungen, weitere Nutzungen	Normbedarf im Einzelfall gemäss VSS 40 281	Normbedarf im Einzelfall gemäss VSS 40 281

4 Der Bauherr kann mehr als die gemäss Normbedarf erforderlichen Parkplätze erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 11 Abs. 1.
5 Bruchteile von weniger als 0.5 Parkplätzen werden am Ende der Berechnungen abgerundet, jene von 0.5 und mehr Parkplätzen werden aufgerundet.
6 Der Garagenvorplatz zählt für Gebäude mit drei oder mehr Wohneinheiten nicht als Parkplatz.
7 Die Parkplätze für die zu einem Hotel/Apparthotel gehörenden öffentlichen Restaurants (ohne Speisesaal für Hotelgäste) müssen zusätzlich zu den Parkplätzen für die Hotelgäste realisiert werden. Für Restaurants, die sowohl für Hotelgäste als auch für die Öffentlichkeit zugänglich sind, kann der Gemeinderat die Anzahl Parkplätze für das Restaurant entsprechend reduzieren.
8 Für Bauten und Anlagen auf Rigi Kaltbad sind Parkplätze für Motorfahrzeuge untersagt.

Art. 8 Parkplätze für Gehbehinderten

Die Anzahl und die Gestaltung der Parkplätze für gehbehinderte Personen richten sich nach der SIA-Norm 500 über hindernisfreies Bauen.

Art. 9 Abstellflächen für Zweiradfahrzeuge (§ 93 Abs. 3 StrG)

1 Für Zweiradfahrzeuge sind an geeigneten Stellen Abstellflächen bereitzustellen. Sie sind zu überdachen und ebenerdig anzulegen, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen und die Kosten zumutbar sind. Das Ausmass der Abstellflächen für Zweiradfahrzeuge richtet sich nach der Nutzungsart der Baute oder Anlage .
2 Grundsätzlich sind die Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge in Eingangsnähe zu platzieren, sofern dies die Umstände ermöglichen.
3 Erforderliche Abstellplätze für leichte Zweiräder sind in der Regel auf dem Grundstück selbst zu erstellen. Die Abstellplätze für leichte Zweiräder müssen gut zugänglich und an zweckmässiger Lage angeordnet werden.
4 Ein zweckmässiger Anteil der Abstellplätze für leichte Zweiräder ist so auszugestalten, dass Spezialvelos, Veloanhänger, Kindervelos usw. darauf abgestellt werden können.
5 Die einschlägigen technischen Normen sind zu berücksichtigen.

Art. 10 Abstellplätze für schwere Motorwagen

Für schwere Motorwagen sind bei Bedarf besondere Abstellflächen zu erstellen.

Art. 11 Reduktionen (§ 94 StrG)

1 Der Gemeinderat kann das Ausmass der Abstell- und Verkehrsflächen herabsetzen, sie auf mehrere Grundstücke aufteilen oder deren Erstellung ganz untersagen, wenn
 a. verkehrstechnische, feuerpolizeiliche, wohnhygienische oder andere raumplanerische Gesichtspunkte, insbesondere der Schutz der Wohnumgebung und des Ortsbilds, des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, dies erfordern, oder
 b. bereits eine genügende Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr besteht, oder
 c. die Leistungsfähigkeit des angrenzenden Strassennetzes es erfordert, oder
 d. für das Ortsbild wichtige Grün- und Freiflächen zweckentfremdet würden.
2 Aus dem Normbedarf nach Artikel 7, 9 und 10 ergibt sich nach dieser Herabsetzung der reduzierte Bedarf an Abstellplätzen.
3 Bei nachgewiesener Mehrfachnutzung kann der Gemeinderat bei der Berechnung der Abstellplätze eine Reduktion vornehmen.
4 Wird in einem Konzept mit verbindlichen Zielen aufgezeigt, wie die Mobilität der Bewohner, Beschäftigte, Besucher oder Kunden mit anderem Verkehrsmittel, namentlich dem öffentlichen Verkehr und dem Fahrrad- sowie Fussverkehr, gefördert werden kann, und der Nachweis erbracht, dass Abstellplätze zu einem späteren Zeitpunkt gebaut werden können, so kann der Gemeinderat Reduktionen vornehmen und Ersatzabgaben herabsetzen oder erlassen.
5 Ein Parkplatz für Carsharing ersetzt vier Parkplätze des massgeblichen Bedarfs für Bewohnende und Beschäftigte. Für den Nachweis ist bei Einreichen des Baugesuchs ein Vertrag mit einer Carsharing-Organisation vorzulegen.
6 Der Gemeinderat kann die Verpflichtung zur nachträglichen Erstellung von Abstellplätzen bei Nichteinhaltung des Konzepts oder Verlust der Carsharing-Parkplätze als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken lassen.

Art. 12 Lage der Abstellflächen

1 Die Abstellflächen sind auf dem Baugrundstück zu erstellen. Wenn dies nicht möglich ist, dürfen sie auf einem in angemessener Entfernung liegenden Grundstück bereitgestellt werden, gegebenenfalls in einer Gemeinschaftsanlage. In diesem Fall hat sich der Bauherr darüber auszuweisen, dass zu Gunsten seines Grundstücks ein grundbuchlich sichergestelltes Recht zur dauernden und unbeschränkten Benützung der Abstellflächen besteht.
2 Als angemessene Entfernung gilt in der Regel eine Distanz von 150 m vom Baugrundstück. Zu berücksichtigen sind die örtlichen Verhältnisse.

Art. 13 Geometrie und Gestaltung der Abstell- und Verkehrsflächen

1 Die Geometrie der Verkehrsflächen richtet sich nach den technischen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) sind wegleitend.

2 Wo es nach den örtlichen Verhältnissen zweckmässig ist, sind die Abstell- und Verkehrsflächen zu begrünen. Zur Verminderung des Regenwasserabflusses kann eine wasserdurchlässige Gestaltung der Oberfläche verlangt werden.

3 Bei grösseren Überbauungen und bei Bauten mit grossem Verkehrsaufkommen kann verlangt werden, dass die Abstell- und Verkehrsflächen zu einem wesentlichen Teil in unterirdischen Sammelgaragen anzulegen oder in das Gebäude zu integrieren sind, soweit es die örtlichen Verhältnisse erlauben.

4 Allfällige kantonale Vorgaben, namentlich hinsichtlich Elektrifizierung, energetischer Nutzung sowie Bewirtschaftung der Parkplätze sind zu berücksichtigen.

Art. 14 Sicherstellung der Benutzbarkeit

1 Die bestehenden Abstell- und Verkehrsflächen sind ihrer Zweckbestimmung zu erhalten. Deren Beseitigung oder Zweckänderung bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

2 Die in der Baubewilligung für bestimmte Benutzerkategorien vorgeschriebenen Abstellflächen sind für diese zu reservieren und entsprechend zu kennzeichnen.

III. ERSATZABGABEN FÜR FEHLENDE PARKPLÄTZE

Art. 15 Voraussetzungen

Wenn die örtlichen Verhältnisse die Erstellung des Normbedarfs oder eines allfällig reduzierten Bedarfs (Art. 11) an Parkplätzen nicht oder nur in beschränktem Umfang zulassen oder die Erstellungskosten unzumutbar sind, hat der Bauherr eine angemessene Ersatzabgabe zu entrichten.

Art. 16 Berechnung

1 Für jeden Parkplatz unter dem Normbedarf oder eines allfällig reduzierten Bedarfs (Art. 11) ist eine einmalige Ersatzabgabe in der Höhe von Fr. 10'000.– zu entrichten.

2 Die Ersatzabgabe beruht auf dem Stand des Schweizer Baupreisindexes von 116.2 Indexpunkten vom Oktober 2025 (Oktober 2020 = 100). Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, wird die Ersatzabgabe unter Berücksichtigung der Veränderung ab 1. Januar des folgenden Jahres vom Gemeinderat entsprechend angepasst.

Art. 17 Herabsetzung und Erlass

1 Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen, insbesondere im Interesse der Erhaltung von Arbeitsplätzen und Wohnraum, bei Bauten gemeinnütziger Institutionen oder gemäss Art. 11 Abs. 4 und 5, die Ersatzabgaben herabsetzen oder erlassen.

2 Für Bauten auf Rigi Kaltbad sind Abstellplätze für Motorfahrzeuge untersagt. Es gilt § 94 StrG. Die Ersatzabgabe gemäss Art. 16 Abs. 1 ist auf jeden Fall zu leisten.

Art. 18 Verwendung

Die Ersatzabgaben sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.

Art. 19 Fälligkeit

1 Die Ersatzabgaben sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Vollendung der Baute vor dem Bezug gemäss § 203 Absatz 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes (PBG). Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5 Prozent geschuldet.

2 Der Gemeinderat kann vor Baubeginn die Sicherstellung der Ersatzabgaben verlangen.

3 Die bezahlten Ersatzabgaben werden ohne Zins zurückerstattet, soweit die Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen innert 10 Jahren nach Erteilung der Baubewilligung nachträglich erfüllt wird. Das Rückerstattungsgesuch muss vor Ablauf der Frist von 10 Jahren gestellt werden.

4 Entsteht eine neue Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen im Sinne von Art. 5 und muss eine Ersatzabgabe entrichtet werden, so wird eine innerhalb von 20 Jahren bereits bezahlte Ersatzabgabe angerechnet.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Vollzug
Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.

Art. 21 Hängige Verfahren
Die beim Inkrafttreten dieses Reglements vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 22 Aufhebung von Vorschriften
Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden Art. 1 und 2, Art. 11–24 sowie Art. 30–33 des Strassen-, Parkplatz- und Gebührenreglement vom 24. November 2002 aufgehoben.

Art. 23 Inkrafttreten
Das vorliegende Reglement tritt mit am 1. Januar 2027 in Kraft.

GEMEINDERAT WEGGIS

Roger Dähler	Godi Marbach
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom ...